Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus der Neufassung der Schulordnung berufliche Gymnasien

Vom 10. November 1998

¹Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien vom 10. September 1998 (SächsGVBI. S. 495) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen in der seit 1. August 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. ²Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (BGySO) vom 24. November 1993 (SächsGVBI. S. 1185, ber. 1994 S. 292),
- 2. die am 1. August 1998 nach ihrem Artikel 3 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

³Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBI. S. 213),
- zu 2. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBI. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBI. S. 271), in Verbindung mit § 19 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBI. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBI. S. 271, 272).

⁴Die Neufassung gilt nicht für Schüler an beruflichen Gymnasien und Schulfremde, die in den Schuljahren 1998/99 oder 1999/2000 die Abiturprüfung erstmalig ablegen oder wiederholen.

Dresden, den 10. November 1998

Der Staatsminister für Kultus Dr. Matthias Rößler

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufliche Gymnasien - BGySO)¹

Inhaltsübersicht:²

Erster Teil - Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau und Bildungsziel
- § 3 Unterrichtsinhalte und Unterrichtsorganisation

Zweiter Teil - Schulverhältnis

- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Verweildauer
- § 9 Beendigung des Schulverhältnisses
- § 10 Schulwechsel
- § 11 Entscheidung

Dritter Teil - Fremdsprachen

- § 12 Fremdsprachenunterricht
- § 13 Zuweisung der Schüler zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache

Vierter Teil - Leistungsermittlung, Benotung, Zeugnisse

Erster Abschnitt - Schriftliche, mündliche, praktische und komplexe Leistungen

- § 14 Grundsätze der Leistungsermittlung
- § 15 Klassenarbeiten
- § 16 Klausuren, Belegarbeit
- § 17 Kurzkontrollen
- § 18 Mündliche, praktische und komplexe Leistungen
- § 19 Bewertung im Fach Sport
- § 20 Hausaufgaben
- § 21 Besprechung schriftlich erbrachter Leistungen
- § 22 Täuschungshandlungen
- § 23 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises
- § 24 Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise

Zweiter Abschnitt - Benotung

- § 25 Benotung in der Klassenstufe 11
- § 26 Punktesystem in den Jahrgangsstufen 12 und 13

Dritter Abschnitt - Zeugnisse

- § 27 Zeuanis
- § 28 Ermittlung der Zeugnisnote und der Kurshalbjahresergebnisse
- § 29 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Fünfter Teil - Klassenstufe 11, Versetzung und Wiederholung

- § 30 Versetzungsbestimmungen
- § 31 Versetzungsentscheidung
- § 32 Wiederholung

Sechster Teil - Jahrgangsstufen 12 und 13, Abiturprüfung

Erster Abschnitt - Allgemeines

- § 33 Struktur und Organisation
- § 34 Information, Beratung und Betreuung der Schüler

Zweiter Abschnitt - Unterrichtsfächer

- § 35 Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder
- § 36 Kursangebot
- § 37 Leistungskurse und Leistungskursfächer
- § 38 Grundkurse, Grundkursfächer und Belegpflicht
- § 39 Kurswahl

Dritter Abschnitt - Gesamtqualifikation und Zulassungzur Abiturprüfung

- § 40 Einbringungspflicht und Gesamtqualifikation
- § 41 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 42 Abiturprüfung
- § 43 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 44 Teile und Fächer der Abiturprüfung
- § 45 Besondere Lernleistung

Vierter Abschnitt - Abiturprüfung

- § 46 Prüfungsausschuss
- § 47 Fachausschüsse
- § 48 Verfahren, Protokoll
- § 49 Schriftlicher Abiturprüfungsteil
- § 50 Praktischer Prüfungsteil im Leistungskursfach Englisch
- § 51 Mündlicher Abiturprüfungsteil
- § 52 Zusätzliche mündliche Prüfung
- § 53 Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils
- § 54 Nachteilsausgleich

- § 55 Versäumnis, Nachprüfungen
- § 56 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 57 Schlusssitzung

Fünfter Abschnitt - Wiederholung

- § 58 Wiederholung einer Jahrgangsstufe
- § 59 Kurswahl bei Wiederholung

Sechster Abschnitt - Abiturprüfung für Schulfremde

- § 60 Teilnehmer
- § 61 Zulassung
- § 62 Organisation, Teile und Fächer der Schulfremdenprüfung
- § 63 Bewertung, Gesamtqualifikation
- § 64 Zeugnis
- § 65 Wiederholung der Schulfremdenprüfung

Siebter Teil - Doppelqualifizierender Bildungsgang

- § 66 Duale Berufsausbildung mit Abitur
- § 67 Struktur und Dauer der Ausbildung
- § 68 Besondere Aufnahme- und Ausbildungsvoraussetzungen
- § 69 Beginn der betrieblichen Ausbildung und Urlaubsanspruch
- § 70 Fortsetzung des doppelqualifizierenden Bildungsgangs in der Qualifikationsphase
- § 71 Wiederholung und Ausscheiden aus dem doppelqualifizierenden Bildungsgang
- § 72 Grund- und Leistungskurs, Beleg- und Einbringungspflicht
- § 73 Abiturprüfung
- § 74 Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeine Hochschulreife

Achter Teil - Schlussbestimmungen

- § 75 Übergangsregelung
- Anlage 1 Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)
- Anlage 2 Tabelle zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung und für die Bildung des Prüfungsergebnisses bei zusätzlicher mündlicher Prüfung
- Anlage 3 Zuordnung der anerkannten Ausbildungsberufe zu den Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung an öffentlichen Beruflichen Gymnasien der Fachrichtungen

- 1. Agrarwissenschaft,
- 2. Biotechnologie,
- 3. Ernährungswissenschaft,
- 4. Gesundheit und Sozialwesen,
- 5. Informations- und Kommunikationstechnologie,
- 6. Technikwissenschaft mit den Schwerpunkten
 - a) Bautechnik,
 - b) Datenverarbeitungstechnik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Maschinenbautechnik und
- 7. Wirtschaftswissenschaft

im Freistaat Sachsen. ²Auf anerkannte Ersatzschulen, die als Berufliches Gymnasium geführt werden,

finden die §§ 2 bis 8, 10 und 11, Dritter bis Sechster Teil Erster bis Fünfter Abschnitt, Siebter Teil sowie § 75 entsprechende Anwendung.³

§ 2 Aufbau und Bildungsziel

- (1) ¹Das Berufliche Gymnasium umfasst die gymnasiale Oberstufe. ²Diese gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase mit der Klassenstufe 11 und in die Qualifikationsphase mit den Jahrgangsstufen 12 und 13.
- (2) Das Fächerangebot enthält allgemeinbildende und berufsbezogene Unterrichtsfächer.
- (3) Den Abschluss des Beruflichen Gymnasiums bildet die Abiturprüfung mit der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.⁴

§ 3 Unterrichtsinhalte und Unterrichtsorganisation

- (1) Der Unterricht erfolgt nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln der Klassenstufe 11 und der Jahrgangsstufen 12 und 13.
- (2) Das Fach Deutsch als Zweitsprache kann in klassenübergreifenden Gruppen unterrichtet werden.⁵

Zweiter Teil Schulverhältnis

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in die Klassenstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger mittlerer Schulabschluss, sofern
- 1. im entsprechenden Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und in einem der Fachrichtung zugeordneten Fach mindestens zweimal die Note "gut" erteilt wurde und im Übrigen die aus den Noten aller Fächer dieses Abschlusszeugnisses gebildete Durchschnittsnote besser als 2,5 ist oder
- 2. die aus sämtlichen Noten des entsprechenden Abschlusszeugnisses gebildete Durchschnittsnote besser als 3,0 ist, wobei in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch keine Note schlechter als "befriedigend" sein darf und im Übrigen die aus allen Noten gebildete Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufs- oder Berufsfachschule, das eine erfolgreich absolvierte berufliche Ausbildung von mindestens zweijährigen Dauer nachweist, besser als 2,5 ist.
- ²Für die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Satz 1 Nummer 1 wird das Fach Biologie den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Biotechnologie sowie Gesundheit und Sozialwesen, das Fach Chemie der Fachrichtung Ernährungswissenschaft, das Fach Informatik den Fachrichtungen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Wirtschaftswissenschaft und das Fach Physik der Fachrichtung Technikwissenschaft zugeordnet.
- (2) Schüler des allgemeinbildenden Gymnasiums erfüllen die Aufnahmevoraussetzungen, wenn sie mit der Versetzungsentscheidung von der Klassenstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 des allgemeinbildenden Gymnasiums an das Berufliche Gymnasium wechseln.
- (3) ¹Eine im Ausland erworbene schulische Qualifikation ist dem Realschulabschluss oder mittleren Schulabschluss gleichgestellt, sofern diese von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannt worden ist. ²Die Aufnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn die aus allen Fächern dieser Qualifikation gebildete Durchschnittsnote besser als 3,0 ist.
- (4) ¹Bewerber, die die Notenanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht erfüllen, deren Durchschnittsnote aller Fächer jedoch besser als 3,0 ist, können auch dann in Berufliche Gymnasien aufgenommen werden, wenn ihre Eignung in einem fachlich orientierten Eignungsgespräch festgestellt wird. ²In diesem in der Regel mindestens 20-minütigen Gespräch soll der Bewerber grundlegendes Verständnis in den für die gewählte Fachrichtung des Beruflichen Gymnasiums maßgeblichen Fachinhalten nachweisen. ³Das Eignungsgespräch wird vom Schulleiter gemeinsam mit einem Fachlehrer für das fachrichtungsbestimmende Leistungskursfach durchgeführt. ⁴Über das Eignungsgespräch ist ein

Protokoll zu erstellen.

- (5) ¹Die Bewerber dürfen bei Schuljahresbeginn der Klassenstufe 11 das 18. Lebensjahr, bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. ²Der Schulleiter kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen
- 1. bei besonderen, vom Bewerber nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere längerer Krankheit,
- 2. wenn der Bewerber ein freiwilliges soziales, pädagogisches oder ökologisches Jahr ableistet oder abgeleistet hat oder
- 3. wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Aufnahme zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen einen Auslandsaufenthalt von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten absolviert hat.
- (6) ¹Abweichend von den Absätzen 1 und 4 kann ein Schüler ausnahmsweise auch dann aufgenommen werden, wenn sein Leistungsvermögen durch außergewöhnliche familiäre, soziale oder sonstige Umstände vorübergehend vermindert ist und die Nichtaufnahme eine unzumutbare Härte bedeuten würde. ²Über das Vorliegen der durch diese Umstände eingetretenen Verminderung des Leistungsvermögens und die Einschätzung einer möglichen weiteren Entwicklung des Schülers ist vom Schulleiter der aufnehmenden Schule eine Stellungnahme der abgebenden einzuholen.
- (7) In Berufliche Gymnasien werden nur Bewerber aufgenommen, die beginnend ab Klassenstufe 5 bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 im Fach Englisch unterrichtet worden sind.⁶

§ 5 Versagungsgründe

Nicht in die Beruflichen Gymnasien aufgenommen werden Bewerber, denen bereits einmal die Zulassung zur Abiturprüfung verwehrt worden ist oder die bereits einmal an der Abiturprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife teilgenommen haben.⁷

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Aufnahme ist bis zum 31. März vom Bewerber und bei Minderjährigen von den Eltern an das Berufliche Schulzentrum zu richten, zu dem das Berufliche Gymnasium gehört, das der Bewerber besuchen möchte. ²Aufnahmeanträge, die nach dem festgelegten Termin eingehen, werden im Auswahlverfahren erst berücksichtigt, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.
- (2) ¹In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben
- 1. die Fachrichtung des Beruflichen Gymnasiums,
- 2. bei der Fachrichtung Technikwissenschaft der bevorzugte Schwerpunkt,
- 3. eine Erklärung darüber, dass dem Bewerber nicht bereits die Zulassung zur Abiturprüfung verwehrt worden ist und er nicht bereits an der Abiturprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife teilgenommen hat.

²Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. Eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses als Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen. Liegt dieses Zeugnis noch nicht vor, ist eine beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses beizufügen und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist, unverzüglich nachzureichen;
- 2. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Bewerber schon an einem Aufnahmeverfahren für das Berufliche Gymnasium teilgenommen oder ein solches Gymnasium bereits besucht hat und an welche weiteren Gymnasien oder berufsbildenden Schulen er noch einen Aufnahmeantrag gerichtet hat;
- 3. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit einem Lichtbild in Passbildformat und
- 4. in den Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 1 eine schriftliche Erklärung über das Vorliegen der dort genannten Umstände.
- (3) Bei der Anmeldung der Bewerber werden folgende Angaben verarbeitet, die von der abgebenden Schule übernommen werden können:
- 1. Familienname;

- 2. Vorname;
- 3. Geburtsdatum;
- 4. Geburtsort;
- 5. Geschlecht;
- 6. Anschrift;
- 7. Telefonnummer und Notfalladresse;
- 8. Staatsangehörigkeit;
- 9. Religionszugehörigkeit;
- 10. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn und
- 11. Art und Grad einer Behinderung sowie chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind.
- (4) Für die Verarbeitung der Daten gemäß Absatz 3 Nummer 9 und 11 muss die Einwilligung des Bewerbers und bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.
- (5) ¹Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 3 erfüllen, können die Voraussetzung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife in der zweiten Fremdsprache durch die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ersetzen. ²Die schriftliche Feststellungsprüfung wird vor der Aufnahmeentscheidung von dem jeweiligen Beruflichen Gymnasium durchgeführt und dauert 180 Minuten. ³Geprüft wird die Sprachkompetenz in der Herkunftssprache auf dem Niveau des Realschulabschlusses. ⁴Die Bewertung richtet sich nach dem für die Textproduktion in der zweiten Fremdsprache geltenden Bewertungsmaßstab. ⁵Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt durch zwei von der Schulaufsichtsbehörde ausgewählte Korrektoren gemeinschaftlich. ⁶Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens ein Korrektor über die erforderliche Sprachkompetenz in der jeweiligen Herkunftssprache und mindestens ein Korrektor über die Lehrerlaubnis oder Lehrbefähigung für die jeweils zu ersetzende zweite Fremdsprache verfügt. ⁷Können sich beide Korrektoren nicht auf eine Note einigen, bestimmt eine vom Schulleiter des Beruflichen Gymnasiums beauftragte Lehrkraft die Note innerhalb der Bewertungen der beiden Korrektoren. ⁸Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit keiner schlechteren Note als "ausreichend" bewertet worden ist. ⁸

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Können trotz Ausschöpfung der vorhandenen personellen, räumlichen und sächlichen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Beruflicher Gymnasien der gleichen Fachrichtung und der dortigen Aufnahme von Bewerbern nicht alle Bewerber in das von ihnen gewünschte Berufliche Gymnasium aufgenommen werden, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) ¹Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:
- 1. 75 Prozent für Bewerber mit Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss einer allgemeinbildenden Schule gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1;
- 2. 10 Prozent an Bewerber allgemeinbildender Gymnasien mit Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 gemäß § 4 Absatz 2;
- 3. 10 Prozent an Bewerber mit Berufsabschluss gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und
- 4. 5 Prozent an die Gruppe der Bewerber nach § 4 Absatz 5 und 6.
- ²Die von einer Gruppe der Bewerber nicht beanspruchten Plätze stehen den anderen Gruppen der Bewerber im jeweiligen Quotenverhältnis zusätzlich zur Verfügung.
- (3) ¹Innerhalb der Bewerbergruppen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote des jeweiligen Abschluss- oder Versetzungszeugnisses zu vergeben. ²Für die Bewerbergruppe gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule oder der Berufsfachschule maßgeblich. ³Im letzten Rang entscheidet bei gleicher Durchschnittsnote das Los. ⁴Bei Bewerbern gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 4

wird die Rangfolge von einem aus drei Lehrern des Beruflichen Gymnasiums gebildeten Auswahlausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des einzelnen Falles festgelegt. ⁵Der Schulleiter des Beruflichen Schulzentrums, zu dem das Berufliche Gymnasium gehört, bestimmt die Mitglieder des Ausschusses.

(4) Bewerber, die in vorausgegangenen Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten pro Wartejahr eine fiktive Aufwertung ihrer nach Absatz 3 maßgeblichen Durchschnittsnote um 0,25 Notenpunkte.⁹

§ 8 Verweildauer

- (1) ¹Die Verweildauer am Beruflichen Gymnasium beträgt drei Jahre. ²Sie kann überschritten werden
- 1. bei Wiederholung der Klassenstufe 11 gemäß § 32,
- 2. bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 oder 13 oder der Kurshalbjahre 12/II und 13/I gemäß § 58 und
- 3. auf Antrag in besonderen Härtefällen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.
- (2) ¹Nach Klassenstufe 11 und Jahrgangsstufe 12 können Schüler, sofern sie die Klassen- oder Jahrgangsstufe nicht wiederholen müssen, auf eigenen Antrag und *bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern*, für die Dauer eines Schuljahres beurlaubt werden, um eine Schule im Ausland zu besuchen. ²Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Schulaufsichtsbehörde. ³Eine Beurlaubung nach der Jahrgangsstufe 12 setzt voraus, dass der Schüler seine Ausbildung nach Ablauf der Beurlaubung in der Jahrgangsstufe 13 an der Schule, die ihn beurlaubt hat, fortsetzen kann. ⁴Der Schüler hat nach der Rückkehr aus dem Ausland keinen Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Kursangebotes. ⁵Ein Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer nicht angerechnet. ¹⁰

§ 9 Beendigung des Schulverhältnisses

- (1) Das Schulverhältnis am Beruflichen Gymnasium endet mit der Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder mit dem Abgang von der Schule.
- (2) Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde und die das Berufliche Gymnasium verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis, das dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde herausgegebenen Muster entspricht.
- (3) Der Abgang vom Beruflichen Gymnasium erfolgt
- 1. durch eine schriftliche Abmeldung der Eltern oder des volljährigen Schülers,
- 2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters über den Ausschluss von der Schule nach den Bestimmungen über die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
- 3. wegen zweimaliger Nichtversetzung im gleichen Schuljahr,
- 4. wenn am Ende der Jahrgangsstufe 12 oder nach dem Kurshalbjahr 13/I feststeht, dass der betreffende Schüler nicht zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen werden und nicht wiederholen kann,
- 5. wenn die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zweimal versagt wurde. 11

§ 10 Schulwechsel

- (1) Schüler können nur aus wichtigem Grund an ein anderes Berufliches Gymnasium wechseln.
- (2) ¹Am Ende der Klassenstufe 11 ist nur ein Wechsel an ein Berufliches Gymnasium mit gleicher Fachrichtung zulässig. ²Gleiches gilt für Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13. ³Diese müssen den Nachweis erbringen, dass sie die belegpflichtigen Kurse einbringen und fortsetzen können. ¹²

§ 11 Entscheidung

(1) ¹Die Entscheidung über Aufnahme und Schulwechsel sowie sonstige in diesem Zusammenhang vorgesehene Entscheidungen trifft der Schulleiter des Beruflichen Schulzentrums, zu dem das Berufliche

Gymnasium gehört, nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Das Ergebnis ist dem Bewerber und bei Minderjährigen den Eltern in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen. ³Die Entscheidung über die Aufnahme in die Klassenstufe 11 ist spätestens bis zum 15. Mai bekanntzugeben. ⁴Der Schulleiter kann dabei eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die Entscheidung über die Aufnahme vom Bewerber oder den Eltern zu bestätigen ist.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Vorlage des die Aufnahmevoraussetzungen nachweisenden Abschluss- oder Versetzungszeugnisses sowie der Klassenbildung am jeweiligen Beruflichen Gymnasium.¹³

Dritter Teil Fremdsprachen

§ 12 Fremdsprachenunterricht

- (1) ¹Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife im Beruflichen Gymnasium setzt voraus, dass die Schüler über mehrere Jahre hinweg Pflichtunterricht in zwei Fremdsprachen besucht haben. ²Erste Fremdsprache ist Englisch.
- (2) ¹Schüler erfüllen die Voraussetzungen für die erste Fremdsprache, wenn sie zuvor mindestens sechs Jahre im Fach Englisch unterrichtet worden sind. ²In der Klassenstufe 11 ist die Teilnahme am Unterricht im Fach Englisch verpflichtend.
- (3) Schüler erfüllen die Voraussetzung für die zweite Fremdsprache
- wenn sie w\u00e4hrend ihrer vorherigen schulischen Ausbildung in dieser Fremdsprache ab der Klassenstufe 6 bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 durchgehend unterrichtet worden sind und im Abschlusszeugnis der Klassenstufe 10 f\u00fcr dieses Fach keine schlechtere Note als "ausreichend" erteilt worden ist (Niveau A) oder
- 2. wenn sie ab der Klassenstufe 11 bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 13 am Unterricht der neu begonnenen Fremdsprache teilgenommen haben (Niveau B).
- (4) Eine in der Sekundarstufe I begonnene zweite Fremdsprache kann in der Qualifikationsphase nur fortgeführt werden, wenn der Schüler bereits in der Klassenstufe 11 am Unterricht in dieser Fremdsprache teilnimmt.¹⁴

§ 13 Zuweisung der Schüler zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache

¹Der Schulleiter weist die Schüler aufgrund ihrer Vorkenntnisse in den angebotenen Fremdsprachen zu Beginn der Klassenstufe 11 dem Niveau A oder B zu. ²In Zweifelsfällen kann er einen schulinternen Test anordnen. ¹⁵

Vierter Teil Leistungsermittlung, Benotung, Zeugnisse

Erster Abschnitt
Schriftliche, mündliche, praktische
und komplexe Leistungen¹⁶

§ 14 Grundsätze der Leistungsermittlung

- (1) ¹Aufgabenstellung und Beurteilung von schulischen Leistungen obliegen dem Lehrer. ²Für die Abiturprüfung gelten die besonderen Regelungen vom Sechsten Teil Vierter Abschnitt.
- (2) Der Leistungsermittlung dienen
- 1. schriftliche Leistungen in Form von Klassenarbeiten in Klassenstufe 11 sowie Klausuren und einer Belegarbeit in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie

- 2. sonstige Leistungen, insbesondere Kurzkontrollen, mündliche, praktische und komplexe Leistungen.
- (3) ¹Die Gewichtung der in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten beiden Teilbewertungen liegt im pädagogischen Ermessen des Lehrers. Im Regelfall soll beiden Teilbewertungen das gleiche Gewicht zukommen. ²Komplexe Leistungen können einer Klassenarbeit oder Klausur gleichgestellt und wie diese gewichtet werden. ³Die Festlegung von Kriterien für die Ermittlung der Teilbewertungen ist Aufgabe der Fachkonferenz. ⁴Der Lehrer gibt zu Beginn des Schuljahres und des Kurshalbjahres die Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise den Schülern bekannt.
- (4) Über die Leistungen der Schüler führt der Lehrer regelmäßig Aufzeichnungen. 17

§ 15 Klassenarbeiten

- (1) Klassenarbeiten werden in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, also nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung, und nicht ohne vorherige Ankündigung geschrieben.
- (2) ¹Klassenarbeiten werden in allen Fächern mit Ausnahme von Sport geschrieben. ²Eine Klassenarbeit kann durch eine schriftliche Arbeit mit zentraler Aufgabenstellung der obersten Schulaufsichtsbehörde zum Nachweis des in einem längeren Unterrichtszeitraum erzielten Lernerfolgs sowie zur Orientierung für die weitere Schullaufbahn und zur Ermittlung des Förderbedarfs ersetzt werden.
- (3) ¹Die Zahl der Klassenarbeiten wird in den Fachkonferenzen festgelegt. ²In jedem Schulhalbjahr werden in Fächern mit drei oder mehr Wochenstunden mindestens zwei Klassenarbeiten, in Fächern mit einer oder zwei Wochenstunden mindestens eine Klassenarbeit geschrieben. ³Die Arbeitszeit beträgt in der Regel bis zu 90 Minuten.
- (4) In der Regel soll ein Schüler nicht mehr als drei Klassenarbeiten pro Woche und nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag schreiben. ¹⁸

§ 16 Klausuren, Belegarbeit

- (1) ¹In jedem Leistungskurs sind in den Kurshalbjahren 12/I, 12/II und 13/I mindestens je zwei Klausuren, im Kurshalbjahr 13/II mindestens je eine Klausur anzufertigen. ²Klausuren sind anzukündigen.
- (2) In jedem Grundkurs ist in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II mindestens je eine Klausur anzufertigen.
- (3) Für die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 und 2 gilt § 15 Absatz 4 entsprechend.
- (4) ¹Die Arbeitszeit in den Klausuren beträgt bis zu 90 Minuten. ²Im Fach Deutsch kann die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen.
- (5) In den schriftlichen Prüfungsfächern kann vor der Abiturprüfung eine Klausur über die Dauer der in der Abiturprüfung vorgesehenen Zeit geschrieben werden.
- (6) ¹Als schriftlichen Leistungsnachweis erstellt jeder Schüler während eines Kurshalbjahres der Qualifikationsphase eine Belegarbeit von höchstens zehn Seiten Umfang. ²Diese geht wie eine zusätzliche Klausur in die Leistungsbewertung des entsprechenden Faches ein. ¹⁹

§ 17 Kurzkontrollen

¹Kurzkontrollen sind kurze schriftliche Leistungsnachweise von höchstens 40 Minuten Dauer zu Inhalten der gegenwärtig behandelten Lehrplaneinheit oder der gestellten Hausaufgaben. ²Bei der zeitlichen Planung der Kurzkontrollen ist auf Klassenarbeiten und Klausuren Rücksicht zu nehmen.²⁰

§ 18 Mündliche, praktische und komplexe Leistungen

- (1) Über das Schuljahr verteilt sind mündliche Leistungen vom Schüler abzufordern und deren Ergebnisse festzuhalten.
- (2) Praktische Leistungsnachweise sind insbesondere in den fachrichtungsbestimmenden Fächern, in Kunst, Musik und bei Experimenten im naturwissenschaftlichen Unterricht zu erbringen.

(3) ¹Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass der Schüler ein Projekt selbstständig planen, durchführen und abschließen kann, und bestehen in der Regel aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Aufgabenteilen. ²Die Fachkonferenz beschließt zu Beginn des Schul- oder Kurshalbjahres die Durchführung der komplexen Leistungen. ³Ein Schüler soll in einem Fach nicht mehr als eine komplexe Leistung pro Schul- oder Kurshalbjahr erbringen. ²¹

§ 19 Bewertung im Fach Sport

¹Im Fach Sport wird die Gesamtbewertung aus den in den einzelnen Sportarten erteilten Bewertungen gebildet. ²Die Gewichtung der Einzelbewertungen erfolgt entsprechend den zeitlichen Anteilen im Schuloder Kurshalbjahr. ²²

§ 20 Hausaufgaben

¹Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass der Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen kann. ²Der Lehrer ist verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung des Schülers angemessen zu berücksichtigen. ³Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. ⁴Die Ferien sind von den Hausaufgaben freizuhalten. ²³

§ 21 Besprechung schriftlich erbrachter Leistungen

¹Alle Klassenarbeiten und Klausuren werden vom Lehrer korrigiert zurückgegeben und mit den Schülern besprochen. ²Die Zeit bis zur Rückgabe soll drei Wochen nicht überschreiten. ²

§ 22 Täuschungshandlungen

- (1) ¹Benutzt ein Schüler unerlaubte Hilfsmittel, hält er diese bereit oder unternimmt er auf andere Weise eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, insbesondere durch die Hilfe eines Dritten oder durch die Hilfe für einen Dritten, wird für den Leistungsnachweis oder die Prüfung die Note "ungenügend" erteilt.
 ²Gleichzeitig ist der Grund für die Bewertung anzugeben.
- (2) Stellt der Lehrer eine Täuschungshandlung fest, muss der Schüler das Anfertigen des Leistungsnachweises abbrechen.²⁵

§ 23 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises

- (1) ¹Versäumt ein Schüler die Anfertigung eines Leistungsnachweises, so wird die Note "ungenügend" erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für dieses Versäumnis vor. ²Der Schüler hat den Grund des Versäumnisses unverzüglich seinem Klassenlehrer oder Tutor mitzuteilen. ³Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. ⁴Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. ⁵Der Klassenlehrer oder Tutor kann zum Nachweis der Erkrankung die Vorlage eines ärztlichen Attestes anfordern.
- (2) Weigert sich ein Schüler, einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird die Note "ungenügend" erteilt.
- (3) ¹Schüler, die durch ihr Verhalten die Anfertigung eines schriftlichen Leistungsnachweises stören, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. ²Bei Ausschluss von einem schriftlichen Leistungsnachweis wird dieser mit "ungenügend" bewertet. ²⁶

§ 24 Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise

- (1) Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit oder eine Klausur und liegt ein wichtiger Grund für dieses Versäumnis vor, entscheidet der Lehrer, ob und zu welchem Termin diese Leistung nachzuholen ist.
- (2) ¹Kann wegen wiederholten oder längeren Fehlens die Leistung eines Schülers in einem Fach nicht hinreichend beurteilt werden, so entscheidet der Lehrer, ob eine schriftliche Leistungsfeststellung in

diesem Fach stattfindet. ²Diese ist dem Schüler und bei Minderjährigen auch den Eltern mindestens eine Woche zuvor unter Hinweis auf den Prüfungsstoff schriftlich anzukündigen. ³Es wird höchstens eine Leistungsfeststellung pro Fach im Schul- oder Kurshalbjahr durchgeführt.²⁷

Zweiter Abschnitt Benotung

§ 25 Benotung in der Klassenstufe 11

(1) 1 Die Leistungen der Schüler werden mit den Noten von "sehr gut" bis "ungenügend" bewertet. 2 Die Noten haben folgende Bedeutung:

Sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch

entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit

behoben werden können;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- (2) Die Anforderungen beziehen sich auf die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte, den Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung.
- (3) Zeugnisse enthalten nur ganze Noten.²⁸

§ 26 Punktesystem in den Jahrgangsstufen 12 und 13

¹Alle Bewertungen der Schülerleistungen erfolgen mit den herkömmlichen Noten und den ihnen zugeordneten Punkten. ²In den Jahrgangsstufen 12 und 13 erfolgt die Bewertung sämtlicher Schülerleistungen nach einem Punktesystem, welches den Noten "sehr gut" bis "ungenügend" entsprechend der Notentendenz wie folgt zugeordnet ist:

"sehr gut" 15/14/13 Punkte;
"gut" 12/11/10 Punkte;
"befriedigend" 9/8/7 Punkte;
"ausreichend" 6/5/4 Punkte;
"mangelhaft" 3/2/1 Punkte;
"ungenügend" 0 Punkte.

Dritter Abschnitt Zeugnisse

§ 27 Zeugnis

- (1) Die Schüler der Klassenstufe 11 erhalten über alle Leistungen ein Halbjahreszeugnis und am Ende der Klassenstufe 11 ein Jahreszeugnis.
- (2) Die Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 erhalten nach jedem Kurshalbjahr ein Halbjahreszeugnis

³Es dürfen nur ganze Noten erteilt und volle Punkte gegeben werden.²⁹

über die in den Leistungskursen und den Grundkursen des Pflicht- und Wahlbereichs erbrachten Leistungen.

- (3) ¹Die Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen wird im Zeugnis vermerkt. ²Auf Antrag des Schülers ist eine von ihm geleistete, auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit im Feld "Bemerkungen" einzutragen.
- (4) Das Zeugnis wird vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Vertreter und dem Klassenlehrer oder dem Tutor unterschrieben.
- (5) Alle Zeugnisse müssen den von der obersten Schulaufsichtsbehörde herausgegebenen Mustern entsprechen. 30

§ 28 Ermittlung der Zeugnisnote und der Kurshalbjahresergebnisse

- (1) ¹Aus den Leistungsnachweisen nach § 14 Absatz 2 ermittelt der Lehrer in Klassenstufe 11 die Halbjahresnote und am Ende der Klassenstufe 11 die Jahresnote. ²In der Qualifikationsphase tritt an die Stelle der Halbjahres- und Jahresnote das Kurshalbjahresergebnis.
- (2) ¹Unterrichten innerhalb eines Faches oder Kurses mehrere Lehrer, muss über die Gesamtbewertung Einvernehmen bestehen. ²Können sich die Lehrer nicht auf eine gemeinsame Note oder auf ein Kurshalbjahresergebnis einigen, entscheidet der Schulleiter oder ein von ihm benannter Lehrer im Rahmen der Vorbenotungen.³¹

§ 29 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

- (1) Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife werden die Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13, die Ergebnisse der Abiturprüfung und die erreichte Durchschnittsnote ausgewiesen.
- (2) Die Noten der am Ende der Klassenstufe 11 abgeschlossenen Fächer werden in das Zeugnis aufgenommen, ohne in die Durchschnittsnote einzugehen.
- (3) Bei durchgehender Belegung einer Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ist für diese Fremdsprache im Feld "Bemerkungen" des Zeugnisses die erreichte Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) einzutragen, sofern jeder Kurs in dieser Fremdsprache mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen worden ist.
- (4) Haben sich Schüler gemäß § 6 Absatz 5 einer Feststellungsprüfung unterzogen, ist im Feld "Bemerkungen" des Zeugnisses einzutragen, dass durch die Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache die Belegungsverpflichtung in der zweiten Fremdsprache ersetzt worden ist.³²

Fünfter Teil Klassenstufe 11, Versetzung und Wiederholung

§ 30 Versetzungsbestimmungen

- (1) ¹In die Jahrgangsstufe 12 werden nur die Schüler versetzt, die aufgrund ihrer Leistungen in allen Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der Jahrgangsstufe 12 genügen werden. ²Dies ist der Fall, wenn die Schüler in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Fächern nach Maßgabe von Absatz 2 ausgleichen können.
- (2) ¹Ein Ausgleich von Noten verschiedener Fächer ist mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch möglich. ²In den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde, Physik, Chemie, Biologie und zusätzlich für die Beruflichen Gymnasien der Fachrichtung
- 1. Agrarwissenschaft im Fach Agrartechnik,
- 2. Biotechnologie im Fach Biotechnik,
- 3. Ernährungswissenschaft im Fach Ernährungslehre,
- 4. Gesundheit und Sozialwesen im Fach Gesundheit und Soziales,

- 5. Informations- und Kommunikationstechnologie im Fach Informatiksysteme,
- 6. Technikwissenschaft im Fach Technik,
- 7. Wirtschaftswissenschaft im Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen kann die Note "mangelhaft" höchstens einmal durch die Note "gut" oder "sehr gut" in einem dieser Fächer ausgeglichen werden. ³In den Fächern, die nicht in Satz 2 genannt werden, kann die Note "mangelhaft" höchstens einmal durch die Note "gut" oder "sehr gut" in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
- (3) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, etwa einer längeren Erkrankung, können Schüler, die nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der Jahrgangsstufe 12 voraussichtlich gewachsen sein werden. ²Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.³³

§ 31 Versetzungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Klassenkonferenz.
- (2) Auf dem Zeugnis ist eine Bemerkung über die Versetzung oder Nichtversetzung einzutragen. 34

§ 32 Wiederholung

- (1) Die Klassenstufe 11 kann einmal wiederholt werden, es sei denn, der Schüler hat bereits die Klassenstufe 10 des Gymnasiums wiederholt.
- (2) ¹Auf Antrag des Schülers und bei Minderjährigen der Eltern, kann die Klassenstufe 11 freiwillig wiederholt werden. ²Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. ³Die freiwillige Wiederholung gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung und die am Ende der Klassenstufe 11 ausgesprochene Versetzungsentscheidung gilt als nicht getroffen.
- (3) Die Wiederholung und ihr Ausschluss sind im Zeugnis zu vermerken. 35

Sechster Teil Jahrgangsstufen 12 und 13, Abiturprüfung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 33 Struktur und Organisation

- (1) ¹Die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden eine pädagogische Einheit. ²Der Übergang erfolgt ohne Versetzungsentscheidung. ³Der Unterricht in den einzelnen Fächern findet in Grund- und Leistungskursen statt, die jeweils ein Kurshalbjahr dauern.
- (2) ¹Grundkurse führen auf grundlegendem Anforderungsniveau in Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen eines Faches ein. ²Es werden wesentliche Arbeitsmethoden vermittelt und Zusammenhänge im Fach sowie über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar gemacht.
- (3) ¹Leistungskurse vermitteln eine exemplarisch vertiefte wissenschaftspropädeutische Ausbildung im fachübergreifenden Zusammenhang auf erhöhtem Anforderungsniveau. ²Sie sind auf eine vertiefte Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden mit dem Ziel der selbstständigen Anwendung, Übertragung und theoretischen Reflexion gerichtet. ³Die fachrichtungsbestimmenden Leistungskurse dienen in besonderer Weise einer berufsbezogenen Schwerpunktsetzung.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde" Leistungskurse auch durch Zusatzkurse zu den Grundkursen gebildet werden. 36

§ 34 Information, Beratung und Betreuung der Schüler

(1) ¹An jedem Beruflichen Gymnasium übernimmt ein Lehrer die Aufgabe eines Oberstufenberaters, der

die Schüler bei der Fächerbelegung, Kurs- und Prüfungsfächerwahl berät. ²Außerdem steht er den Eltern und Lehrern als Berater zur Verfügung.

(2) ¹Ein Leistungskurslehrer oder ein Lehrer, der mehrere Kurse in einer Jahrgangsstufe unterrichtet, übernimmt als Tutor die Betreuung der Schüler, die er unterrichtet und die ihm bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 vom Schulleiter zur Betreuung zugewiesen worden sind. ²Der Tutor erfüllt die Aufgaben, die bei Schülern, die im Klassenverband unterrichtet werden, dem Klassenlehrer obliegen. ³Er nimmt an allen Konferenzen, die einen von ihm zu betreuenden Schüler individuell betreffen, mit beratender Stimme teil.³⁷

Zweiter Abschnitt Unterrichtsfächer

§ 35 Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder

- (1) ¹Das Unterrichtsangebot gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlbereich. ²In den Fächern des Pflichtbereichs wird in Leistungs- und Grundkursen, in den Fächern des Wahlbereichs ausschließlich in Grundkursen unterrichtet.
- (2) ¹Die Fächer des Pflichtbereichs, aus denen der Schüler gemäß den §§ 37 und 38 die zu belegenden Kurse wählt, werden in drei Aufgabenfelder unterteilt:
- 1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) mit den Fächern Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Literatur und Musik;
- 2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) mit den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde, Gesundheit und Soziales, Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen sowie Wirtschaftslehre/Recht und
- 3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) mit den Fächern Agrartechnik mit Biologie, Biologie, Biotechnik, Chemie, Ernährungslehre mit Chemie, Informatik, Informatiksysteme, Mathematik, Physik und Technik.

²Die Fächer Sport, Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik sind als Fächer des Pflichtbereichs keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst für alle Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums Grundkurse entsprechend der jeweils geltenden Stundentafel.³⁸

§ 36 Kursangebot

- (1) ¹Den Rahmen für das Angebot an Leistungs- und Grundkursen bilden die der Schule für die Jahrgangsstufen 12 und 13 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden. ²Das Kursangebot ist vom Schulleiter insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule zu gestalten. ³Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität, vorrangig bei den Leistungskursen, anzustreben. ⁴Das Angebot an Grund- und Leistungskursen ist so anzulegen, dass die Schüler an den verbindlichen Kursen teilnehmen und die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen können.
- (2) Das bei den einzelnen Fachrichtungen im Pflicht- und Wahlbereich zulässige Kursangebot und die Wochenstunden der einzelnen Fächer ergeben sich aus der jeweiligen Stundentafel.
- (3) Nicht verbindlich zu belegende Fächer des Pflichtbereichs können als Wahlfächer belegt werden. 39

§ 37 Leistungskurse und Leistungskursfächer

- (1) ¹Jeder Schüler wählt aus dem Angebot seiner Schule Leistungskurse in zwei Fächern des Pflichtbereichs. ²Erstes Leistungskursfach ist Deutsch, Englisch oder Mathematik. ³Als zweites Leistungskursfach ist zu belegen:
- 1. für die Fachrichtung Agrarwissenschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie;
- 2. für die Fachrichtung Biotechnologie das Fach Biotechnik;

- 3. für die Fachrichtung Ernährungswissenschaft das Fach Ernährungslehre mit Chemie;
- 4. für die Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen das Fach Gesundheit und Soziales;
- 5. für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie das Fach Informatiksysteme;
- 6. für die Fachrichtung Technikwissenschaft das Fach Technik in einem der Schwerpunkte Bautechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik;
- 7. für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft das Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen.
- (2) Insgesamt sind in der Qualifikationsphase acht Leistungskurse zu belegen. 40

§ 38 Grundkurse, Grundkursfächer und Beleapflicht

- (1) ¹Folgende Grundkursfächer sind belegungspflichtig, sofern diese nicht bereits als Leistungskursfach belegt worden sind:
- 1. im Fach Deutsch die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13,
- 2. in einem der Fächer Kunst, Literatur oder Musik zwei Grundkurse,
- 3. im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13,
- 4. im Fach Mathematik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13,
- 5. in einer Naturwissenschaft die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13
 - a) für die Fachrichtungen Agrarwissenschaft und Biotechnologie jeweils Chemie oder Physik,
 - b) für die Fachrichtung Ernährungswissenschaft Biologie oder Physik und
 - c) für die Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen, Informations- und Kommunikationstechnologie, Technikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft jeweils Biologie, Chemie oder Physik,
- 6. zur Erfüllung des Pflichtbereichs in den Fremdsprachen
 - a) vier Grundkurse im Fach Englisch und vier Grundkurse in der neu begonnenen Fremdsprache auf dem Niveau B oder
 - b) vier Grundkurse aus einer der beiden in der Sekundarstufe I begonnenen und fortgeführten Fremdsprachen sowie zwei weitere Grundkurse
 - aa) bezogen auf die jeweilige Fachrichtung für die Fachrichtungen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Wirtschaftswissenschaft in einer weiteren Naturwissenschaft oder für alle weiteren Fachrichtungen in einer Naturwissenschaft oder im Fach Informatik oder
 - bb) unabhängig von der Fachrichtung in den Fächern Kunst, Literatur oder Musik oder in einer Fremdsprache,

7. zusätzlich

- a) in den Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Gesundheit und Sozialwesen, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Technikwissenschaft die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 im Fach Wirtschaftslehre/Recht und
- b) in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 im Fach Informatik,
- 8. im Fach Sport die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13 und
- 9. im Fach Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13.
- ²Doppelbelegungen desselben Faches sind unzulässig.
- (2) Die Belegpflicht in der Jahrgangsstufe 13 entfällt für eines der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder Nummer 6 genannten Fächer, wenn der Schüler die Einbringung einer besonderen Lernleistung gemäß § 45 wählt, das nicht fortgeführte Grundkursfach kein Prüfungsfach ist und durch die besondere Lernleistung die Voraussetzung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife in der Fremdsprache nicht gefährdet ist.
- (3) Schüler, die im Fach Sport nicht unterrichtet werden, haben Grundkurse in anderen Fächern zu belegen. 41

§ 39 Kurswahl

- (1) ¹Der Schulleiter unterbreitet das Kursangebot für die Qualifikationsphase, in dessen Rahmen die Schüler das erste Leistungskursfach und die Grundkurse wählen. ²Leistungskurse und die Grundkurse der Prüfungsfächer werden für die gesamte Qualifikationsphase gewählt. ³In der Jahrgangsstufe 13 können mit Ausnahme der Fächer Kunst, Literatur und Musik nur solche Grundkurse gewählt werden, die bereits in Jahrgangsstufe 12 belegt wurden. ⁴Durch die Wahl eines Grund- oder Leistungskurses in einem bestimmten Fach erwirbt der Schüler keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses.
- (2) ¹Das erste Leistungskursfach und die in der Qualifikationsphase durchgängig zu belegenden Grundkurse sind spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 zu wählen. ²Die weiteren Grundkurse werden jeweils spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 oder Jahrgangsstufe 12 gewählt. ³Nach der Kurswahl legt der Schulleiter die Kurse fest.
- (3) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein Kurswechsel oder ein Austritt aus einem Kurs innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn zulässig. ²Die Genehmigung hierfür erteilt der Schulleiter auf Antrag des Schülers unter der weiteren Voraussetzung, dass pädagogische oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen.⁴²

Dritter Abschnitt Gesamtqualifikation und Zulassung zur Abiturprüfung

§ 40 Einbringungspflicht und Gesamtqualifikation

- (1) Die Gesamtqualifikation für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife setzt sich zusammen aus Kurshalbjahresergebnissen in der Qualifikationsphase und den Ergebnissen der Abiturprüfung in den Abiturprüfungsfächern.
- (2) In der Qualifikationsphase bringt jeder Schüler die Kurshalbjahresergebnisse der folgenden Kurse in die Gesamtqualifikation ein:
- 1. jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13 in den fünf Abiturprüfungsfächern,
- 2. soweit nicht bereits nach Nummer 1 eingebracht
 - a) bezogen auf die jeweilige Fachrichtung
 - aa) für die Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Technikwissenschaft jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde und jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und
 - bb) für die Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen sowie Wirtschaftswissenschaft jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde und jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und
 - b) unabhängig von der Fachrichtung zwei Kurshalbjahresergebnisse in der zweiten Fremdsprache, sofern die Voraussetzungen für die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife mit dieser Fremdsprache auf dem Niveau B erfüllt werden,
- 3. zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik und
- 4. mindestens ein Kurshalbjahresergebnis in jedem sonstigen belegten Grundkursfach.
- (3) ¹Nach Wahl des Schülers können ergänzend zu der Verpflichtung gemäß Absatz 2 weitere Kurshalbjahresergebnisse eingebracht werden. ²Der Schüler bestimmt diese zusätzlich einzubringenden Kurshalbjahresergebnisse spätestens zwei Schultage nach der Ausgabe der Zeugnisse für das zweite Kurshalbjahr der Jahrgangsstufe 13. ³Insgesamt sind 36 Kurshalbjahresergebnisse einzubringen.
- (4) Die in der Qualifikationsphase erreichte Punktzahl berechnet sich wie folgt:

Summe aller eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse

• 40.

Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse

¹In die Summe aller Kurshalbjahresergebnisse gehen die Kurshalbjahresergebnisse der Leistungskurse jeweils doppelt und die der Grundkurse jeweils einfach ein. ²Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse werden die Leistungskurse doppelt gezählt. ³Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet und ab n,5 wird aufgerundet. ⁴In der Qualifikationsphase sind mindestens 200 von höchstens 600 Punkten zu erbringen.

(5) ¹Zur Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation werden die aus den Kurshalbjahresergebnissen in der Qualifikationsphase ermittelte Punktzahl und die aus den Ergebnissen der Abiturprüfung ermittelte Punktzahl addiert und gemäß der Umrechnungstabelle in Anlage 1 in die Durchschnittsnote umgerechnet. ²Insgesamt sind mindestens 300 und höchstens 900 Punkte zu erreichen. ⁴³

§ 41 Zulassung zur Abiturprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Schulleiter.
- (2) ¹Zugelassen wird ein Schüler der Jahrgangsstufe 13, der in der Qualifikationsphase
- 1. die erforderlichen, jeweils mit mehr als null Punkten abgeschlossenen Kurse gemäß den §§ 37 und 38 belegt und die Kurse gemäß § 40 Absatz 2 und 3 eingebracht hat sowie
- 2. die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Mindestpunktzahl gemäß § 40 Absatz 4 Satz 5 erreicht oder unter Einschluss der Ergebnisse im Kurshalbjahr 13/II noch erreichen kann.

²Es dürfen höchstens neun eingebrachte Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung abgeschlossen werden. ³Die Leistungskurse werden doppelt gezählt.

(3) ¹Jeder zugelassene Schüler nimmt an der Abiturprüfung teil. ²Die Teilnahme an der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 52 Absatz 1 und 2 ist nur möglich, wenn aufgrund der bis dahin erbrachten Leistungen die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife rechnerisch noch erreicht werden kann. ⁴⁴

§ 42 Abiturprüfung

¹In der Abiturprüfung bringt jeder Schüler die Summe der Punkte in den fünf Abiturprüfungsfächern jeweils in vierfacher Wertung in die Gesamtqualifikation ein. ²Jedes Prüfungsergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet und ab n,5 wird aufgerundet. ³Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 45 erbracht, tritt deren Ergebnis an die Stelle der Prüfungsleistung im Prüfungsfach P5. ⁴In den fünf Abiturprüfungsfächern müssen insgesamt mindestens 100 Punkte von höchstens 300 Punkten erreicht werden. ⁵Dabei sind in mindestens drei Abiturprüfungsfächern, darunter in einem Leistungskursfach, jeweils mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung zu erbringen. ⁴⁵

§ 43 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

- (1) ¹Werden die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 41 Absatz 2 oder die Voraussetzungen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt, wird die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt. ²Dies ist dem Schüler unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn
- 1. in der Abiturprüfung die Voraussetzungen gemäß § 42 Satz 3 und 4 erfüllt sind und keine Leistung in einem Prüfungsfach einschließlich der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit null Punkten in einfacher Wertung bewertet worden ist und
- in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II die Mindestpunktzahl von 200 Punkten gemäß § 40 Absatz 4 Satz 5 erreicht wurde und höchstens neun eingebrachte Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung abgeschlossen wurden; Leistungskurse werden doppelt gezählt.⁴⁶

§ 44 Teile und Fächer der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfung besteht aus dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil.
- (2) ¹Die Abiturprüfung findet in folgenden Prüfungsfächern statt:
- 1. Leistungskursfach (P1): schriftlich, Dauer 240 bis 300 Minuten
- 2. Leistungskursfach (P2): schriftlich, Dauer 240 bis 300 Minuten
- 3. Grundkursfach (P3): schriftlich, Dauer 180 bis 240 Minuten
- 4. Grundkursfach (P4): mündlich, Dauer 30 Minuten
- 5. Grundkursfach (P5): mündlich, Dauer 30 Minuten.

²Werden dem Prüfungsteilnehmer mehrere Prüfungsaufgaben vorgelegt, aus denen er eine Auswahl für die Bearbeitung zu treffen hat, verlängert sich die Bearbeitungsdauer in diesem Prüfungsfach um 15 Minuten. ³Die Festlegung trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift. ⁴Den Schülern wird die Festlegung zu Beginn der Qualifikationsphase bekannt gegeben.

- (3) ¹Der Schüler bestimmt in der Jahrgangsstufe 13 sein drittes, viertes und fünftes Abiturprüfungsfach aus dem Pflichtbereich. ²Die Wahl erfolgt schriftlich
- 1. für das Prüfungsfach P3 spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13 und
- 2. für die Prüfungsfächer P4 und P5 spätestens am Ende der ersten Schulwoche des Kurshalbjahres
- (4) ¹Die Abiturprüfung findet im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 statt. ²Die Termine und die Dauer der Abiturprüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.
- (5) Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sind verbindliche Prüfungsfächer.
- (6) ¹In Abhängigkeit von der Wahl des ersten Leistungskursfaches gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 ist Deutsch oder Mathematik Prüfungsfach P3. ²Ist Englisch erstes Leistungskursfach, hat der Schüler im Prüfungsfach P3 die Wahl zwischen Deutsch und Mathematik.
- (7) Bei der Wahl des Prüfungsfaches P4 und P5 müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- 1. Durch die fünf Prüfungsfächer müssen alle drei Aufgabenfelder des Pflichtbereichs abgedeckt sein.
- 2. In dem Prüfungsfach müssen vier Grundkurse in der Qualifikationsphase belegt worden sein.
- (8) ¹Für die Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Informationsund Kommunikationstechnologie und Technikwissenschaft ist Geschichte/Gemeinschaftskunde oder Wirtschaftslehre/Recht weiteres Prüfungsfach. ²Für diese Fachrichtungen gilt:
- 1. Geschichte/Gemeinschaftskunde kann Prüfungsfach P3 an Stelle von Deutsch oder Prüfungsfach P4 sein.
- 2. Wirtschaftslehre/Recht kann nur Prüfungsfach P4 sein.
- (9) ¹In
- 1. den Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen sowie Wirtschaftswissenschaft sind jeweils Biologie, Chemie oder Physik weitere Prüfungsfächer,
- 2. der Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen kann Wirtschaftslehre/Recht weiteres Prüfungsfach sein und
- 3. der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kann Informatik weiteres Prüfungsfach sein.
- ²In diesen Fachrichtungen kann Physik an Stelle von Mathematik Prüfungsfach P3 sein.⁴⁷

§ 45 Besondere Lernleistung

(1) ¹An die Stelle der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach P5 können die Schüler wahlweise eine besondere Lernleistung einbringen, deren Umfang dem Inhalt eines Kurses von mindestens zwei Kurshalbjahren entsprechen soll. ²Bei der Wahl der übrigen Prüfungsfächer P1 bis P4 ist zu berücksichtigen, dass die besondere Lernleistung nicht an die Stelle einer Abiturprüfung im Fach Mathematik treten kann und dass durch die übrigen Prüfungsfächer weiterhin alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen. ³Will ein Schüler eine besondere Lernleistung einbringen, hat er dies dem

Oberstufenberater spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13 schriftlich und unwiderruflich mitzuteilen. ⁴Besondere Lernleistungen sind:

- 1. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern oder vom Bund geförderten oder aus einem internationalen Leistungswettbewerb,
- 2. eine Jahresarbeit,
- 3. die Aufarbeitung einer aus einem Projekt oder Praktikum abgeleiteten Problemstellung.
- (2) ¹Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem öffentlichen Kolloquium, das in der Regel 45 Minuten je Schüler dauert, zu verteidigen. ²Voraussetzung für die Einbringung ist, dass weder die besondere Lernleistung insgesamt noch wesentliche Bestandteile derselben bereits als Leistungsnachweise in die Bewertung eingegangen sind. ³Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.
- (3) ¹§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 47 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kursfachlehrers der Betreuer der besonderen Lernleistung in den Prüfungs- und Fachausschuss berufen wird. ²In den Fachausschuss für das Kolloquium kann in Abhängigkeit vom Thema der besonderen Lernleistung zusätzlich ein weiterer Fachlehrer mit Stimmrecht berufen werden. ³In diesem Fall hat der Protokollant kein Stimmrecht.
- (4) ¹§ 56 gilt entsprechend. ²Liegt eine auf die Dokumentation bezogene Täuschungshandlung vor, gilt auch das Kolloquium als mit null Punkten bewertet.
- (5) Für die Dokumentation gilt § 49 Absatz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kursfachlehrers der Betreuer der besonderen Lernleistung tritt.
- (6) Für das Kolloquium gelten § 48 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 4, § 51 Absatz 2 und 5 und hinsichtlich der Teilnahme von Zuhörern an der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses § 51 Absatz 6 sowie die §§ 54 und 55 entsprechend.
- (7) 1 Bei der Bewertung der besonderen Lernleistung zählt die Dokumentation zweifach und das Kolloquium einfach. 2 Fachpraktische Anteile werden bei der Bewertung der Dokumentation im Verhältnis ihrer Bedeutung berücksichtigt. 3 Für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl der besonderen Lernleistung gilt die Anlage $2.^{48}$

Vierter Abschnitt Abiturprüfung

§ 46 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Abiturprüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Diesem gehören an
- 1. als Vorsitzender ein Vertreter oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde; in der Regel ist das ein Schulleiter eines anderen Beruflichen Gymnasiums,
- 2. als Stellvertreter des Vorsitzenden der Schulleiter oder dessen Stellvertreter,
- 3. alle Lehrer, die in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung Unterricht erteilt haben.
- ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen, soweit dies insbesondere für die Durchführung der mündlichen Prüfung erforderlich ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Bildung der Fachausschüsse,
- 2. zeitliche Planung der mündlichen Prüfung,
- 3. Entscheidung über Anträge auf zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,
- 4. Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen,
- 5. Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der schriftlichen Prüfungen, der Gesamtqualifikation der Prüfungsteilnehmer und der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife,
- 6. Entscheidung bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung,
- 7. Herbeiführung einer Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde in Ausnahmesituationen,

insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet ist.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfung verantwortlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. ²Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.
- (5) ¹Eine Lehrkraft, die zu einem Schüler in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht, kann nicht in den Prüfungsausschuss berufen oder als Prüfer in dem Prüfungsverfahren dieses Schülers eingesetzt werden. ²Kommt ein Ausschluss von der Prüfertätigkeit gemäß den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht, meldet dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Prüfungsbeginn der Schulaufsichtsbehörde. ³Diese entscheidet über den Ausschluss.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (7) Ist der Vorsitzende der Auffassung, dass ein Beschluss des Prüfungsausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er ihn beanstanden, seinen Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.⁴⁹

§ 47 Fachausschüsse

- (1) ¹Für jedes Abiturprüfungsfach werden an den Beruflichen Gymnasien ein oder bei Bedarf mehrere Fachausschüsse gebildet. ²Der Fachausschuss entscheidet über die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung auf der Grundlage der vom Kursfachlehrer unterbreiteten Aufgabenvorschläge und führt die mündliche Prüfung durch.
- (2) ¹Die Fachausschüsse werden aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gebildet. ²Ein Fachausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem prüfenden Kursfachlehrer und einem weiteren Lehrer als Protokollanten. ³Die Mitglieder des Fachausschusses sollen die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach haben und der Kursfachlehrer soll im Prüfungsfach Unterricht erteilt haben.
- (3) ¹Der Fachausschuss entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Fachausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, muss er ihn beanstanden und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.⁵⁰

§ 48 Verfahren, Protokoll

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte über die zu beachtenden Vorschriften, insbesondere über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
- (2) Die Lehrkräfte, die in den schriftlichen Prüfungen Aufsicht führen, fertigen ein Protokoll, in dem der wesentliche Verlauf der Prüfung und gegebenenfalls ordnungswidriges Verhalten und Täuschungshandlungen festgehalten werden.
- (3) ¹Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es muss die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Prüfungsteilnehmers, die Namen und Dienststellen der aus dienstlichem Interesse teilnehmenden Zuhörer, etwaige Genehmigungen und Einverständnisse nach § 51 Absatz 6, den Beginn und das Ende der Prüfung, den wesentlichen Verlauf der Prüfung und die erteilte Punktzahl sowie gegebenenfalls Angaben zu ordnungswidrigem Verhalten und Täuschungshandlungen enthalten. ³Die schriftlich formulierten Prüfungsaufgaben sind dem Protokoll beizufügen. ⁴Dieses ist von allen Mitgliedern des Fachausschusses zu unterzeichnen.

(4) ¹Vor Beginn der Abiturprüfung werden die Prüfungsteilnehmer über die geltenden Bestimmungen belehrt. ²Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Prüfung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen. ³Dies ist im Protokoll zu vermerken. ⁵¹

§ 49 Schriftlicher Abiturprüfungsteil

- (1) Die Prüfungsaufgaben werden landeseinheitlich gestellt.
- (2) ¹Jede Prüfungsarbeit wird zuerst vom Kursfachlehrer als Erstkorrektor und danach von einem weiteren Lehrer als Zweitkorrektor korrigiert. ²Der Zweitkorrektor wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) ¹Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um bis zu drei Punkte wird die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel aus den beiden Korrekturergebnissen gebildet. ²Ergibt dies keine volle Punktzahl, ist aufzurunden. ³Ein vom Prüfungsausschuss bestimmter Drittkorrektor setzt die endgültige Punktzahl im Rahmen der Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors fest, sofern
- 1. die Abweichung mehr als drei Punkte beträgt oder
- 2. der Erstkorrektor oder der Zweitkorrektor die Leistung mit null Punkten bewertet hat.⁵²

§ 50 Praktischer Prüfungsteil im Leistungskursfach Englisch

- (1) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer Englisch als Leistungskurs belegt, setzt sich die Abiturprüfung in diesem Fach abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil mit einer Prüfungsaufgabe zur mündlichen Sprachkompetenz zusammen. ²Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt die Termine für den praktischen Prüfungsteil fest. ³Die Prüfungszeit für beide Prüfungsteile darf die Gesamtprüfungszeit gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht überschreiten.
- (2) ¹Das Ergebnis für dieses Prüfungsfach setzt sich aus der Bewertung für den schriftlichen Prüfungsteil und der Bewertung für den praktischen Prüfungsteil zusammen. ²Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt fest, in welchem Verhältnis jeweils die Bewertung für den schriftlichen und den praktischen Prüfungsteil in die Prüfungsnote für dieses Prüfungsfach einfließt. ³Der schriftliche Prüfungsteil ist dabei in der Regel höher zu gewichten.
- (3) ¹Der schriftliche Prüfungsteil dauert 240 bis 270 Minuten. ²Die §§ 46, 48 Absatz 1, 2 und 4, §§ 49 sowie 53 gelten entsprechend.
- (4) ¹Für die Durchführung des praktischen Prüfungsteils gelten die §§ 47, 48 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 51 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 entsprechend. ²Der praktische Prüfungsteil ist eine Gruppenprüfung mit zwei und im Ausnahmefall mit drei Prüfungsteilnehmern. ³Der praktische Prüfungsteil dauert bei zwei Prüfungsteilnehmern insgesamt 20 Minuten, bei drei Prüfungsteilnehmern insgesamt 25 Minuten.
- (5) Im Anschluss an jeden praktischen Prüfungsteil entscheidet der Fachausschuss über die Bewertung für jeden Prüfungsteilnehmer.⁵³

§ 51 Mündlicher Abiturprüfungsteil

- (1) ¹Die mündlichen Prüfungen gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 erfolgen im Anschluss an den schriftlichen Abiturprüfungsteil. ²Jeder Prüfungsteilnehmer wird in dem von ihm gewählten Fach von einem Fachausschuss geprüft.
- (2) Der Prüfungsplan der mündlichen Prüfung wird den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. ²Sie besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüfungsteilnehmers und einem Prüfungsgespräch. ³Die Prüfungsaufgaben für den Vortrag werden dem Prüfungsteilnehmer schriftlich vorgelegt. ⁴Er kann sich 20 Minuten, bei praktischen oder experimentellen Prüfungsanteilen 30 Minuten unter Aufsicht vorbereiten.
- (4) Der Prüfungsteilnehmer darf seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen.
- (5) Der Fachausschuss setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest und teilt es dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mit.

(6) ¹An der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses können als Zuhörer Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden und bei berechtigtem dienstlichen oder wissenschaftlichen Interesse mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere Personen teilnehmen. ²Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörern bedarf des Einverständnisses des Prüfungsteilnehmers. ⁵⁴

§ 52 Zusätzliche mündliche Prüfung

- (1) ¹In den Abiturprüfungsfächern P1 bis P5, einschließlich der besonderen Lernleistung, finden nach Maßgabe von Absatz 2 zusätzliche mündliche Prüfungen statt. ²Wird ein Prüfungsteilnehmer in einem Fach zusätzlich mündlich geprüft, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus Anlage 2. ³Bei der Bewertung zählt die vorhergehende Prüfung zweifach und die zusätzliche mündliche Prüfung einfach.
- (2) ¹Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist durchzuführen,
- 1. wenn die Leistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit null Punkten bewertet wurde,
- 2. nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, insbesondere bei erheblichen Abweichungen von sechs oder mehr Punkten zwischen den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und dem arithmetischen Mittel aus den Kurshalbjahresergebnissen in den vier Kurshalbjahren 12/I bis 13/II oder
- 3. auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag des Prüfungsteilnehmers. ²Der Antrag ist spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen.

²Der Prüfungsteilnehmer ist bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über das Erfordernis der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 zu unterrichten.

(3) § 51 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend. 55

§ 53 Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils

¹Spätestens drei Schultage vor Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 sind den Prüfungsteilnehmern die Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils mitzuteilen. ²Die Bekanntgabe der schriftlichen Abiturprüfungsergebnisse erfolgt zusammen mit der Ausgabe des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 13/II. ³Gleichzeitig endet der Unterricht der Jahrgangsstufe 13.⁵⁶

§ 54 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Die besonderen Belange von Schülern mit Behinderung sind während der Ausbildung und im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. ²Behinderung im Sinne von Satz 1 ist eine über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehende diagnostizierte gesundheitliche Beeinträchtigung, die zu einer verminderten Leistungsfähigkeit des Schülers im Vergleich zu seinen gleichaltrigen Mitschülern ohne Behinderung führt. ³Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die unmittelbar vor oder während des Prüfungsverfahrens auftreten, sind einer Behinderung gemäß Satz 1 gleichgestellt.
- (2) ¹Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers legt die Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, welche die Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern. ²Der Antrag soll spätestens drei Monate vor der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit gestellt werden. ³Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.⁵⁷

§ 55 Versäumnis, Nachprüfungen

(1) ¹Versäumt ein Prüfungsteilnehmer die Abiturprüfung, einen Prüfungsteil oder eine Prüfung aus wichtigem Grund, kann er die entsprechende Prüfung jeweils am Nachprüfungstermin nachholen.

²Versäumt der Prüfungsteilnehmer auch diesen Nachprüfungstermin aus wichtigem Grund, kann er die Abiturprüfung im folgenden Jahr nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 nachholen. ³Diese Wiederholung wird nicht auf die Verweildauer angerechnet. ⁴Stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder bei Minderjährigen der Eltern, einen außergewöhnlichen Härtefall fest, kann die

entsprechende Prüfung ohne vollständige Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 an einem weiteren Nachprüfungstermin nachgeholt werden.

- (2) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat den Grund des Versäumnisses durch Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. ³Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage einer Bestätigung des jugendärztlichen Dienstes oder des Amtsarztes verlangen.
- (3) ¹Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen oder anderen erheblichen und die Prüffähigkeit beeinflussenden Beeinträchtigung einer Prüfung unterzogen, so kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. ²Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. ³Letztere liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfungsteilnehmer bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) ¹Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Verneint der Prüfungsausschuss einen wichtigen Grund für das Versäumnis, ist die versäumte Prüfung jeweils mit null Punkten zu bewerten.⁵⁸

§ 56 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung im Sinne von § 22 Absatz 1 begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsicht führenden Lehrer zu protokollieren.
- (2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist wie folgt zu verfahren:
- 1. ¹Eine noch nicht beendete Prüfung wird abgebrochen. ²Die Entscheidung trifft bei einer schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei einer mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses.
- ². ¹Die Prüfungsleistung ist mit null Punkten zu bewerten. ²Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und praktischen Prüfungsteil gemäß § 50 wird die Prüfung in diesem Prüfungsfach mit null Punkten bewertet.
- 3. In schweren Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde den Prüfungsteilnehmer von der Abiturprüfung ausschließen.
- (3) Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.
- (4) Stellt sich nach Aushändigen des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und das Zeugnis einziehen.
- (5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.⁵⁹

§ 57 Schlusssitzung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlusssitzung die Prüfungsergebnisse und die Gesamtqualifikation fest und entscheidet über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (2) Die Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist dem Prüfungsteilnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.⁶⁰

Fünfter Abschnitt Wiederholung

§ 58 Wiederholung einer Jahrgangsstufe

(1) Sofern nicht bereits die Klassenstufe 11 wiederholt wurde, kann der Schüler die Jahrgangsstufe 12 einmal wiederholen, wenn

- 1. dies der Schüler beim Schulleiter beantragt oder dieser Antrag bei Minderjährigen von den Eltern gestellt wird,
- 2. bereits am Ende der Jahrgangsstufe 12 feststeht, dass der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen nach § 41 Absatz 2 nicht erfüllen wird.
- (2) ¹Steht bereits am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest oder ist zu erwarten, dass der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen nach § 41 Absatz 2 nicht erfüllen wird, soll der Schulleiter dem Schüler auf Antrag gestatten, die Kurshalbjahre 12/II und 13/I einmal zu wiederholen, wenn nicht bereits die Klassenstufe 11 oder die Jahrgangsstufe 12 wiederholt wurde. ²Ist eine Wiederholung ausgeschlossen und steht am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 41 Absatz 2 nicht erfüllt werden, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.
- (3) ¹Wurde die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt, soll der Schulleiter dem Schüler auf Antrag gestatten, die Jahrgangsstufe 13 einmal zu wiederholen. ²Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 2.⁶¹

§ 59 Kurswahl bei Wiederholung

- (1) ¹Bei einer Wiederholung wählt der Schüler im Rahmen des Kursangebotes der Schule die Grundkurse neu. ²Falls beide Schulhalbjahre der Jahrgangsstufe 12 wiederholt werden, gilt dies auch für das erste Leistungskursfach. ³Die Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass Grund- und Leistungskurse angeboten werden, die ihrer früheren Wahl entsprechen.
- (2) Bei Wiederholung verfallen die im ersten Durchgang erbrachten Kurshalbjahresergebnisse.
- (3) ¹Können Kurse, die für die Zulassung zur Abiturprüfung erforderlich sind, nicht belegt werden, hat sich der Schüler ohne den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen am Ende des Kurshalbjahres einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung über den Unterrichtsstoff des betreffenden Kurses zu unterziehen, wobei die schriftlichen und mündlichen Leistungen je einfach zählen. ² Das Ergebnis der Leistungsfeststellung gilt als Ergebnis des entsprechenden Kurshalbjahres. Die Leistungsfeststellung wird von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer vorgenommen, der den Schüler während der Vorbereitung berät. ⁶²

Sechster Abschnitt Abiturprüfung für Schulfremde

§ 60 Teilnehmer

Wer die allgemeine Hochschulreife erwerben will, ohne Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder Beruflichen Gymnasiums zu sein, kann die Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) ablegen.⁶³

§ 61 Zulassung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- 1. bis zum 31. Juli des auf den Meldetermin folgenden Jahres das 19. Lebensjahr vollendet hat;
- 2. die Aufnahmevoraussetzungen für das Berufliche Gymnasium erfüllt;
- 3. nicht bereits anderweitig die allgemeine Hochschulreife erworben hat und
- 4. nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife versagt bekam.
- (2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder Beruflichen Gymnasiums war.
- (3) ¹Die Zulassung zur Schulfremdenprüfung ist vom Bewerber bei der Schulaufsichtsbehörde bis zum 1. Dezember für die Prüfung im folgenden Kalenderjahr zu beantragen. ²Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung und weist den Bewerber einem Beruflichen Gymnasium zur Ablegung der Prüfung zu. ³Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit lückenlosen Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit;

- 2. ein Lichtbild in Passbildformat:
- 3. eine Kopie der Geburtsurkunde;
- 4. beglaubigte Kopien der Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen;
- 5. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Bewerber schon einmal an einer Prüfung zum Erwerb der Hochschulreife teilgenommen hat;
- 6. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 62 Absatz 3 bis 6 und
- 7. eine Erklärung über Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung. 64

§ 62 Organisation, Teile und Fächer der Schulfremdenprüfung

- (1) ¹Für die Abschlussprüfung für Schulfremde gilt der Sechste Teil Vierter Abschnitt, mit Ausnahme des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 55 Absatz 1 Satz 2, entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. ²§ 52 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Abiturprüfungsfächer P1 bis P3 gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 die vier schriftlichen Prüfungsfächer gemäß Absatz 5 und an die Stelle der mündlichen Prüfungen gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 die vier mündlichen Prüfungsfächer gemäß Absatz 6 Satz 1 treten.
- (2) ¹Die Prüfung kann nur im Rahmen des Fächerangebotes der Stundentafel für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der Beruflichen Gymnasien und der Abiturprüfung für Schüler der Beruflichen Gymnasien mit Vollzeitunterricht abgelegt werden. ²Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil.
- (3) In dem fachrichtungsbestimmenden Fach des jeweiligen Beruflichen Gymnasiums und in den Fächern Mathematik, Deutsch, zwei Fremdsprachen, Geschichte/Gemeinschaftskunde und einer Naturwissenschaft ist auf jeden Fall eine Prüfung abzulegen.
- (4) Neben dem zweiten Leistungskursfach der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 ist Deutsch, Mathematik oder Englisch als erstes Leistungskursfach zu benennen.
- (5) ¹Schriftliche Prüfungen werden in den folgenden vier Fächern durchgeführt:
- 1. Deutsch, Englisch oder Mathematik als erstes Leistungskursfach;
- 2. zweites Leistungskursfach gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3;
- 3. in Abhängigkeit von der Wahl des ersten Leistungskursfaches ist Deutsch oder Mathematik drittes Prüfungsfach. ²Ist Englisch erstes Leistungskursfach, kann zwischen Deutsch und Mathematik gewählt werden, und
- 4. Geschichte/Gemeinschaftskunde oder Physik.
- ²Durch die Fächer der schriftlichen Prüfung müssen alle drei Aufgabenfelder des Pflichtbereichs abgedeckt sein. ³Ist Englisch erstes Leistungskursfach, gilt für die Prüfung § 50 entsprechend.
- (6) 1 Die mündliche Prüfung erfolgt in vier Fächern, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. 2 Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist nur möglich, wenn der schriftliche Abiturprüfungsteil nach § 63 Absatz 3 bestanden wurde. 65

§ 63 Bewertung, Gesamtqualifikation

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden gemäß § 26 mit Punkten bewertet und mit den in folgender Tabelle aufgeführten Faktoren in die Gesamtqualifikation eingebracht:

Prüfungsfach		Faktor	Höchstpunktzahl
1.	Leistungskursfach (P1), schriftlich	13	195
2.	Leistungskursfach (P2), schriftlich	13	195
3.	Grundkursfach (P3), schriftlich	9	135
4.	Grundkursfach (P4), schriftlich	9	135
5.	Grundkursfach (P5), mündlich	4	60
6.	Grundkursfach (P6), mündlich	4	60
7.	Grundkursfach (P7), mündlich	4	60
8.	Grundkursfach (P8), mündlich	4	60

- (2) ¹Wurde eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt, errechnet sich, abweichend von Absatz 1, die in die Gesamtqualifikation einzubringende Punktzahl in diesem Prüfungsfach wie folgt:
- 1. Leistungskursfach: Multiplikation des aus Anlage 2 ermittelten Prüfungsergebnisses mit dem Faktor 13,
- 2. Grundkursfach, schriftlich: Multiplikation des aus Anlage 2 ermittelten Prüfungsergebnisses mit dem Faktor 9,
- 3. Grundkursfach, mündlich: Multiplikation des aus der Anlage 2 ermittelten Prüfungsergebnisses mit dem Faktor 4.
- ²Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet und ab n,5 wird aufgerundet.
- (3) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn keines der Prüfungsfächer P1 bis P4 einschließlich der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit null Punkten in einfacher Wertung bewertet wurde, und wenn in mindestens zwei dieser Prüfungsfächer, darunter einem Leistungskursfach, jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden.
- (4) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn keines der Fächer P5 bis P8 einschließlich der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit null Punkten in einfacher Wertung bewertet wurde, und wenn in mindestens zwei dieser Prüfungsfächer jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.
- (5) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil bestanden wurden. 66

§ 64 Zeugnis

- (1) Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schulfremde werden die Ergebnisse der acht Prüfungsfächer, die Punktzahl der Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote ausgewiesen.
- (2) Die Feststellung der Durchschnittsnote erfolgt nach der Umrechnungstabelle in Anlage 1.⁶⁷

§ 65 Wiederholung der Schulfremdenprüfung

Schulfremde, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, können, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Prüfung im folgenden Kalenderjahr einmal wiederholen. ⁶⁸

Siebter Teil Doppelgualifizierender Bildungsgang⁶⁹

§ 66 Duale Berufsausbildung mit Abitur

- (1) ¹Im doppelqualifizierenden Bildungsgang werden Schüler neben der schulischen Ausbildung auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet. ²§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Doppelqualifizierende Bildungsgänge können in den Fachrichtungen
- 1. Informations- und Kommunikationstechnologie,
- 2. Technikwissenschaft und
- 3. Wirtschaftswissenschaft

in Verbindung mit den jeweils diesen Fachrichtungen zugewiesenen Ausbildungsberufen gemäß Anlage 3 eingerichtet werden.

§ 67 Struktur und Dauer der Ausbildung

- (1) ¹Die Ausbildung dauert in der Regel vier Schuljahre. ²An die Klassenstufe 11 schließt sich eine Qualifikationsphase der Jahrgangsstufen 12 und 13 von insgesamt drei Schuljahren an. ³Die Ausbildung gliedert sich in einen schulischen und in einen betrieblichen Teil.
- (2) ¹Die Kurshalbjahre 12/I bis 13/I enden in der Regel nach 18 Unterrichtswochen. ²Das Kurshalbjahr 13/II umfasst mindestens 15 Unterrichtswochen.
- (3) ¹Der Unterricht erfolgt nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde für die jeweilige Fachrichtung erlassenen Stundentafeln und einem mit der für den anerkannten Beruf zuständigen Stelle abgestimmten Ausbildungsplan für den Blockunterricht. ²Für die allgemeinbildenden Fächer gelten die Lehrpläne des Beruflichen Gymnasiums und für die berufsbezogenen Fächer die lernfeldstrukturierten Lehrpläne für den jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 3.

§ 68 Besondere Aufnahme- und Ausbildungsvoraussetzungen

- (1) Schüler, die in den doppelqualifizierenden Bildungsgang aufgenommen werden möchten, ergänzen ihren Aufnahmeantrag für das Berufliche Gymnasium entsprechend.
- (2) ¹In der Klassenstufe 11 haben die Schüler dem Schulleiter einen Berufsausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb nachzuweisen. ²Für anerkannte Ausbildungsberufe mit 42monatiger Ausbildungsdauer ist der Nachweis spätestens bis zum 31. Januar und für anerkannte Ausbildungsberufe mit 36monatiger Ausbildungsdauer spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres zu erbringen.
- (3) ¹Für Schüler ohne Berufsausbildungsvertrag endet der doppelqualifizierende Bildungsgang nach der Klassenstufe 11. ²Sie setzen ihre Ausbildung in der Jahrgangsstufe 12 am Beruflichen Gymnasium derselben Fachrichtung fort.

§ 69 Beginn der betrieblichen Ausbildung und Urlaubsanspruch

- (1) Die betriebliche Ausbildung beginnt bei anerkannten Ausbildungsberufen mit einer 42monatigen Ausbildungsdauer während des Besuchs der Klassenstufe 11 am 1. März des laufenden Schuljahres und bei anerkannten Ausbildungsberufen mit einer 36monatigen Ausbildungsdauer am 1. August des auf die Klassenstufe 11 folgenden Schuljahres.
- (2) Schüler im doppelqualifizierenden Bildungsgang sind verpflichtet, ihren Urlaub innerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

§ 70 Fortsetzung des doppelqualifizierenden Bildungsgangs in der Qualifikationsphase

(1) ¹Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet bei 42monatigen Ausbildungsgängen bis zum 15. Februar und bei 36monatigen Ausbildungsgängen bis zum 15. Juni des laufenden Schuljahres anhand der in Klassenstufe 11 befindlichen Schüler mit Berufsausbildungsvertrag über die Fortsetzung des

doppelqualifizierenden Bildungsgangs in der Qualifikationsphase. ²Maßgeblich ist eine Mindestschülerzahl von 16 Schülern.

(2) ¹Wird die Mindestschülerzahl gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erreicht, wird der doppelqualifizierende Bildungsgang nach Abschluss der Klassenstufe 11 beendet. ²In diesem Fall haben die betroffenen Schüler die Möglichkeit, die Ausbildung am Beruflichen Gymnasium derselben Fachrichtung fortzuführen oder das Schulverhältnis am Beruflichen Gymnasium zu beenden und sich weiter in dem anerkannten Ausbildungsberuf ausbilden zu lassen.

§ 71 Wiederholung und Ausscheiden aus dem doppelqualifizierenden Bildungsgang

- (1) ¹Die Wiederholung der Klassenstufe 11 oder einer Jahrgangsstufe ist im berufsqualifizierenden Bildungsgang nicht möglich. ²Die §§ 32, 58 Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung.
- (2) ¹Der Schüler scheidet aus dem doppelqualifizierenden Bildungsgang aus, wenn
- 1. die Versetzung von der Klassenstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 zu versagen ist,
- 2. das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig endet oder
- 3. die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden kann.

²In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 und 3 kann der Schüler die Ausbildung am Beruflichen Gymnasium derselben Fachrichtung fortsetzen. ³§ 9 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 findet keine Anwendung.

(3) ¹Konnte im doppelqualifizierenden Bildungsgang die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden, weil der Schüler zur Abiturprüfung nicht zugelassen wurde oder diese nicht bestanden hat, kann der Schüler die Jahrgangsstufe 13 am Beruflichen Gymnasium derselben Fachrichtung einmal wiederholen.

²Wird die Abiturprüfung nach der Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 erneut nicht bestanden, endet das Schulverhältnis.

§ 72 Grund- und Leistungskurs, Beleg- und Einbringungspflicht

- (1) ¹Folgende Kurse sind in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II zu belegen:
- 1. acht Leistungskurse im ersten und zweiten Leistungskursfach,
- 2. vier Grundkurse im Fach Deutsch,
- 3. vier Grundkurse im Fach Englisch und
- 4. vier Grundkurse im Fach Mathematik.

sofern nicht eines dieser Fächer bereits als erstes Leistungskursfach belegt worden ist, sowie

- 5. vier Grundkurse im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde,
- 6. vier Grundkurse in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie,
- 7. vier Grundkurse im Fach Sport,
- 8. vier Grundkurse im Fach Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik,
- 9. zusätzlich
 - a) vier Grundkurse in der neu begonnenen Fremdsprache auf dem Niveau B oder
 - b) zwei Grundkurse in einer weiteren Naturwissenschaft oder in den Fächern Kunst, Literatur oder Musik oder in einer Fremdsprache.

²In einem der Fächer Kunst, Literatur oder Musik sind mindestens zwei Grundkurse zu belegen.

- (2) ¹Folgende Kurse sind in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II in die Gesamtqualifikation einzubringen:
- 1. jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse in den vier Prüfungsfächern und
- 2. soweit nicht bereits nach Nummer 1 eingebracht
 - a) jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse in Deutsch, Mathematik und Englisch,
 - b) zwei Kurshalbjahresergebnisse in der zweiten Fremdsprache, sofern die Voraussetzungen für die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife mit dieser Fremdsprache auf dem Niveau B erfüllt werden,
 - c) jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde und in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik,
 - d) zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik und

e) mindestens ein Kurshalbjahresergebnis in jedem sonstigen belegten Grundkursfach. ²Insgesamt sind 34 Kurshalbjahresergebnisse einzubringen.

§ 73 Abiturprüfung

- (1) Abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1 findet die Abiturprüfung nur in den vier Prüfungsfächern P1 bis P4 statt.
- (2) ¹Unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. ²Durch die Prüfungsfächer müssen alle drei Aufgabenfelder des Pflichtbereichs abgedeckt sein. ³Drittes Prüfungsfach ist Deutsch oder Mathematik.
- (3) ¹In der Abiturprüfung bringt jeder Schüler die Summe der Punkte in den vier Prüfungsfächern in fünffacher Wertung in die Gesamtqualifikation ein. ²Jedes Prüfungsergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet und ab n,5 wird aufgerundet. ³In mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungskursfach, sind mindestens 25 Punkte in fünffacher Wertung zu erbringen.
- (4) ¹Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 45 erbracht, wird deren Ergebnis als fünftes Prüfungsfach P5 gewertet. ²Die Summe der Punkte in den fünf Prüfungsfächern geht dabei in vierfacher Wertung in die Abiturprüfung ein. ³Jedes Prüfungsergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet und ab n,5 wird aufgerundet. ⁴In mindestens drei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungskursfach, sind mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung zu erbringen.
- (5) In den Prüfungsfächern müssen insgesamt mindestens 100 von höchstens 300 Punkten erreicht werden.

§ 74 Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

- (1) ¹Das Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife muss dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Muster entsprechen. ²§ 29 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Zusätzlich werden auf dem Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife die in den Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts erteilten Noten nachrichtlich ausgewiesen.

Achter Teil Schlussbestimmungen⁷⁰

§ 75 Übergangsregelung

- (1) Die Schulordnung Berufliche Gymnasien in der bis zum 29. April 2017 geltenden Fassung gilt für Schüler, die sich am 1. März 2017 in einem Schulverhältnis mit einem Beruflichen Gymnasium befanden, bis zum Ende ihrer Ausbildung fort.
- (2) Abweichend von Absatz 1 finden für Schüler, die am 1. März 2017 die Klassenstufe 11 oder die Klassenstufe 12 besuchen, auf Antrag anstelle der §§ 39, 40 Absatz 2 Nummer 2 und § 42 in der bis zum 29. April 2017 geltenden Fassung die §§ 40, 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 43 in der ab dem 30. April 2017 geltenden Fassung Anwendung.
- (3) ¹Antragsberechtigt sind Schüler und bei Minderjährigen die Eltern. ²Der Antrag ist beim Schulleiter des Beruflichen Schulzentrums zu stellen, dem das Berufliche Gymnasium angehört. ³Schüler gemäß Absatz 2 Nummer 2 haben den Antrag spätestens zehn Schultage vor dem in der VwV Bedarf und Schuljahresablauf für das jeweilige Schuljahr bestimmten Termin für die Zulassungsentscheidung zur Abiturprüfung zu stellen. ⁴Die Antragsfrist gemäß Satz 3 ist eine Ausschlussfrist.
- (4) Eine Antragstellung ist nach dem 31. Juli 2021 nicht mehr zulässig. 71

Anlage 1 (zu § 40 Absatz 5 Satz 1 und § 64 Absatz 2)⁷²

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)

Punkte	Durchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0
Der Herrecherungstabelle liest felgende Derschmung	

Der Umrechnungstabelle liegt folgende Berechnung zugrunde:

$$N = \frac{17}{3} - \frac{P}{180}$$

Anlage 2⁷³

Anlage 2

Tabelle zur Ermittlung der Gesamtzahl für die besondere Lernleistung und für die Bildung des Prüfungsergebnisses bei zusätzlicher mündlicher Prüfung

Anlage 3 (zu § 66 Absatz 2)⁷⁴

Zuordnung der anerkannten Ausbildungsberufe zu den Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums

Fachrichtung	Zweites Leistungskursfach	Zugeordnete anerkannte Ausbildungsberufe	berufsbezogen Lehrplan
Informations- und Kommunikationstechnologie	Informatiksysteme	Fachinformatiker oder Fachinformatikerin und Informations- und Telekommunikationssystem- Elektroniker oder Informations- und Telekommunikationssystem- Elektronikerin	Informationstechi
Technikwissenschaft	Technik/Elektrotechnik	Mechatroniker oder Mechatronikerin	Mechatronik
Technikwissenschaft	Technik/Elektrotechnik	Elektroniker oder Elektronikerin	Elektrotechnik
Technikwissenschaft	Technik/Maschinenbautechnik	Industriemechaniker oder Industriemechanikerin und Zerspanungsmechaniker oder Zerspanungsmechanikerin	Metalltechnik
Technikwissenschaft	Technik/Maschinenbautechnik	Metallbauer oder Metallbauerin	Metalltechnik
Wirtschaftswissenschaft	Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	Industriekaufmann oder Industriekauffrau	Wirtschaft

- Überschrift geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- Inhaltsübersicht geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 323), durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBI. S. 531)
- § 1 geändert durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBI. S. 531)
- § 2 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 609) und durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- 5 § 3 geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- § 4 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359) und durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- 7 § 5 eingefügt durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 5 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 609), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70), wird § 6 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208) und durch Artikel 33 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)
- bisheriger § 6 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 7 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 7 neu gefasst durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Artikel 3 der

- Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBI. S. 461, 481), wird § 8 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208). Kursiv gesetzte Wörter im Absatz 2 Satz 1 sind in sinngemäßer Auslegung des Änderungsbefehls in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb redaktionell gefasst worden.
- bisheriger § 8 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359) und wird § 9 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 9 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), wird § 10 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisheriger § 10 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 11 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 11 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 12 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 12 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 13 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- Vierter Teil, Erster Abschnitt: Überschrift neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359)
- bisheriger § 13 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), wird § 14 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 14 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBI. S. 461, 481), wird § 15 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 15 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2004 (SächsGVBl. S. 408), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), wird § 16 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- 20 bisheriger § 16 wird § 17 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisgeriger § 17 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), wird § 18 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisheriger § 18 wird § 19 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- 23 bisheriger § 19 wird § 20 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 20 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2004 (SächsGVBl. S. 408), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), wird § 21 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- 25 bisheriger § 21 wird § 22 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisheriger § 22 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 23 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 23 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 24 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- 28 bisheriger § 24 wird § 25 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 25 geändert durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 26 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 26 geändert durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 27 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 27 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), wird § 28 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisheriger § 28 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), wird § 29 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisheriger § 29 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch

- Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), wird § 30 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- 34 bisheriger § 30 wird § 31 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 31 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), wird § 32 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisheriger § 32 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 33 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 33 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 34 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 34 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), wird § 35 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- 39 bisheriger § 35 wird § 36 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- § 37 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70) und durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 36 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70), wird § 38 und neu gefasst durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- § 38 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 39 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 39 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBI. S. 461, 481), wird § 40 und neu gefasst durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208) und geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBI. S. 531)
- bisheriger § 40 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70), wird § 41 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisheriger § 41 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481), wird § 42 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisheriger § 42 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBI. S. 461, 481), wird § 43 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 43 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBI. S. 461, 481), wird § 44 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 44 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBI. S. 461, 481), wird § 45 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 45 (ehemals § 46) geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70), wird § 46 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531)
- 50 bisheriger § 46 (ehemals § 47) geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481), wird § 47 und geändert

- durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisheriger § 47 (ehemals § 48) geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), wird § 48 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 48 (ehemals § 49) geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), wird § 49 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisheriger § 49 eingefügt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBI. S. 461, 481), wird § 50 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 50 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), wird § 51 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 50a eingefügt durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 323), wird § 52 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- der ehemalige (geänderte) § 50b wird § 53 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- 57 bisheriger § 51 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 54 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 52 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), wird § 55 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- bisheriger § 53 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 56 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 54 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 57 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 55 neu gefasst durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 58 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 56 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBI. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 59 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 57 neu gefasst durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 60 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 58 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), wird § 61 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 59 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), wird § 62 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 60 neu gefasst durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBI. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 323), durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBI. S. 461, 481), wird § 63 und geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- bisheriger § 61 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 64 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- 68 bisheriger § 62 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBI. S. 125), durch

- Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359), wird § 65 durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)
- 69 Siebter Teil eingefügt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531)
- 70 Bisheriger Siebter Teil wird Achter Teil durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBI. S. 531)
- 71 Bisheriger § 66 wird zu § 75 und geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBI. S. 531)
- Anlage 1 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und Paragrafenbezüge angepasst durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208)
- Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481), Paragrafenbezüge angepasst durch Verordnung vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 208) und Überschrift gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531)
- 74 Anlage 3 neu eingefügt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBI. S. 531)

Änderungsvorschriften

Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen

vom 1. Februar 1994 (SächsGVBI. S. 292)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien

vom 10. September 1998 (SächsGVBI. S. 495)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien

vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien

vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411)

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien

vom 20. August 2004 (SächsGVBl. S. 408)

Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien

Art. 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 359, 359)

Änderung der Schulordnung Berufliche Gymnasien

Art. 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2007 (SächsGVBI. S. 609, 609)

Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Änderung der Schulordnung Berufliche Gymnasien

vom 22. März 2010 (SächsGVBl. S. 70)

Änderung der Schulordnung Berufliche Gymnasien

Art. 1 der Verordnung vom 15. Juli 2011 (SächsGVBI. S. 323, 323)

Änderung der Schulordnung Berufliche Gymnasien

Art. 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)

Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Berufliche Gymnasien

vom 6. April 2017 (SächsGVBI. S. 208)

Änderung der Schulordnung Berufliche Gymnasien

Art. 33 der Verordnung vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198)

Änderung der Schulordnung Berufliche Gymnasien

Art. 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531)

